

Satzung

über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dettum am 13.06.2016 folgende Satzung über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Dettum unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

§ 2

Auftrag

Der Betreuungsauftrag im Kindergarten umfasst die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steht eine begrenzte Anzahl von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige zur Verfügung.

Die darüberhinausgehende Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt vorrangig in geeigneten Kindertagesstätten der übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickte.¹

§ 3

Aufnahme

Einen Anspruch auf den Besuch der Kindertagesstätte hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält und angemeldet ist. In Sonderfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.

Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen der Gemeinde Dettum, als Träger der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.²

Die Anmeldefrist für den Hort ist spätestens der 1. März. Nach der Anmeldung werden zeitnah die Betreuungsverträge versendet. Die Frist zur Rückgabe des Betreuungsvertrages für den Hort beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Anmeldung. Über eine Anmeldung nach dem 1. März entscheidet die Kindertagesstättenleitung.³

¹ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

² Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

³ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

§ 4 Auskunft

Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen dürfen Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder, sowie weitere erforderliche Daten auch über deren Sorgeberechtigte / Erziehungsberechtigte verlangt werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit im Kindergarten dem Kindertagesstättenpersonal und holen das Kind nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal im Kindergarten wieder ab.

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten.

Die Aufsichtspflicht im Hort erstreckt sich über die Betreuungszeit nach § 7. Die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten holen das Kind nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal im Hort ab.

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit Beginn der Betreuungszeit und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten.

Das Kind ist rechtzeitig vor Schließung der Kindertagesstätte gemäß § 7 abzuholen. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.⁴

§ 6 Anzeigepflicht

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden. Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis bzw. ein Nachweis, dass das Kind sich derzeit in ärztlicher Behandlung befindet, vorzulegen.

§ 7 Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte ist ganzjährig geöffnet. Die täglichen Betreuungszeiten des Kindergartens sind von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und vom Hort von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte kann in den Schulferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung.⁵

⁴ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

⁵ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an zwei Funktionstagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Über Sonderregelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

Das Kindergartenjahr erstreckt sich ebenso wie das Hortjahr auf die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag gemäß § 3 Absatz 2 wird jeweils für die Dauer der Betreuung im Sinne von § 2 abgeschlossen.⁶

§ 8 Abmeldungen

Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Träger erfolgen. Eine Abmeldung zum Ende des Hortjahres muss schriftlich bis Ende Februar gegenüber dem Träger erfolgen.⁷

Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung.⁸

§ 9 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach dem Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Beginn, Wechsel und Ende der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig. Sie sind zu Gunsten der Gemeinde Dettum auf eines der Konten der Samtgemeinde Sickinge zu überweisen.

Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner und stehen gemeinsam für deren Begleichung ein.

Der Gebührenwechsel zwischen der Betreuungsform unter dreijähriger (Krippe) zur Betreuungsform Kindergarten erfolgt zum ersten des Monats, in welchem das betreute Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus den §§ 7 und 8 ergebenden Frist.⁹

⁶ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

⁷ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

⁸ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

⁹ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes, durch Schließung der Kindertagesstätte gemäß § 7 oder durch Ausschluss der Benutzung gemäß § 12 nicht unterbrochen.¹⁰

§ 11 Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 12¹¹ Ausschluss der Benutzung

Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann/können das/die Kind/Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Dettum ausgeschlossen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Dettum, den 08.11.2017

Konrad Gramatte
Bürgermeister

¹⁰ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

¹¹ Geändert aufgrund der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017

Anhang zur

S a t z u n g

über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 13.06.2016

zu § 9 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten.
- 2) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte werden die Gebühren jeweils für ein Kindergarten- bzw. Hortjahr auf Basis des zu versteuernden Einkommens der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten des Vorjahres festgesetzt. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Dieser muss in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres gemäß § 7 vorgelegt werden.¹²
- 3) Wird der Einkommensteuerbescheid nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt zunächst die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
In Fällen, in denen der/die Gebührenpflichtige/n die Samtgemeindeverwaltung Sickinge vor Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres schriftlich darauf hinweist, dass der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, ist bei einer späteren Vorlage des Einkommensteuerbescheides eine rückwirkende Berechnung der Gebühren auf den Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres möglich. Ohne einen solchen Hinweis, erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren erst ab dem folgenden Monat nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides.¹³
- 4) Nähere Bestimmungen zur Mittagsverpflegung werden im Betreuungsvertrag geregelt. Unabhängig hiervon wird sowohl im Kindergarten als auch im Hort ein monatliches Getränkegeld erhoben. Die Höhe des Getränkegeldes wird von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt und durch Aushängung bekannt gemacht.¹⁴
- 5) Die monatliche Gebühr für die Benutzung staffelt sich entsprechend des zu versteuernden Einkommens des Vorjahres.
Bei einer über die Grundbetreuung hinausgehenden Hortbetreuung während der gesetzlichen Ferienzeit ist eine stündliche Gebühr zu entrichten (Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde während der Ferienbetreuung). Auch diese staffelt sich entsprechend des zu versteuernden Einkommens des Vorjahres wie folgt:¹⁵

¹² Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

¹³ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

¹⁴ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

¹⁵ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

ab dem 01.08.2016		für die Kindergartenbetreuung			für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
		Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde	Gebühr/Monat für die Zeit (13:00 - 17:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde	
Einkommen								
I	bis 20.000 €	82,00 €	20,50 €	62,00 €	15,50 €	94,30 €	23,58 €	
II	bis 30.000 €	116,00 €	29,00 €	87,50 €	21,88 €	133,40 €	33,35 €	
III	bis 40.000 €	151,50 €	37,88 €	114,50 €	28,63 €	174,23 €	43,56 €	
IV	bis 50.000 €	161,00 €	40,25 €	122,50 €	30,63 €	185,15 €	46,29 €	
V	über 50.000 €	166,50 €	41,63 €	127,50 €	31,88 €	191,48 €	47,87 €	

ab dem 01.01.2017		für die Kindergartenbetreuung			für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
		Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde	Gebühr/Monat für die Zeit (13:00 - 17:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde	
Einkommen								
I	bis 20.000 €	82,00 €	20,50 €	62,00 €	3,10 €	94,30 €	23,58 €	
II	bis 30.000 €	116,00 €	29,00 €	87,50 €	4,38 €	133,40 €	33,35 €	
III	bis 40.000 €	151,50 €	37,88 €	114,50 €	5,73 €	174,23 €	43,56 €	
IV	bis 50.000 €	161,00 €	40,25 €	122,50 €	6,13 €	185,15 €	46,29 €	
V	über 50.000 €	166,50 €	41,63 €	127,50 €	6,38 €	191,48 €	47,87 €	

ab dem 01.08.2017	für die Kindergartenbetreuung		für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
	Einkommen	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebühr/Monat für die Zeit (13:00 - 17:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde
I bis 20.000 €	83,00 €	20,75 €	63,00 €	3,15 €	95,45 €	23,86 €
II bis 30.000 €	118,00 €	29,50 €	90,00 €	4,50 €	135,70 €	33,93 €
III bis 40.000 €	155,00 €	38,75 €	118,00 €	5,90 €	178,25 €	44,56 €
IV bis 50.000 €	173,00 €	43,25 €	134,00 €	6,70 €	198,95 €	49,74 €
V bis 60.000 €	185,00 €	46,25 €	145,00 €	7,25 €	212,75 €	53,19 €
VI bis 70.000 €	220,00 €	55,00 €	180,00 €	9,00 €	253,00 €	63,25 €
VII über 70.000 €	265,00 €	66,25 €	225,00 €	11,25 €	304,75 €	76,19 €

ab dem 01.08.2018	für die Kindergartenbetreuung		für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
	Einkommen	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebühr/Monat für die Zeit (13:00 - 17:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde
I bis 20.000 €	84,00 €	21,00 €	64,00 €	3,20 €	96,60 €	24,15 €
II bis 30.000 €	120,00 €	30,00 €	92,50 €	4,63 €	138,00 €	34,50 €
III bis 40.000 €	158,50 €	39,63 €	121,50 €	6,08 €	182,28 €	45,57 €
IV bis 50.000 €	185,00 €	46,25 €	145,50 €	7,28 €	212,75 €	53,19 €
V bis 60.000 €	203,50 €	50,88 €	162,50 €	8,13 €	234,03 €	58,51 €
VI bis 70.000 €	242,00 €	60,50 €	198,00 €	9,90 €	278,30 €	69,58 €
VII über 70.000 €	291,50 €	72,88 €	247,50 €	12,38 €	335,23 €	83,81 €

ab dem 01.08.2019	für die Kindergartenbetreuung			für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
	Einkommen	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde	Gebühr/Monat für die Zeit (13:00 - 17:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde
I	bis 20.000 €	85,00 €	21,25 €	65,00 €	3,25 €	97,75 €	24,44 €
II	bis 30.000 €	122,00 €	30,50 €	95,00 €	4,75 €	140,30 €	35,08 €
III	bis 40.000 €	162,00 €	40,50 €	125,00 €	6,25 €	186,30 €	46,58 €
IV	bis 50.000 €	197,00 €	49,25 €	157,00 €	7,85 €	226,55 €	56,64 €
V	bis 60.000 €	222,00 €	55,50 €	180,00 €	9,00 €	255,30 €	63,83 €
VI	bis 70.000 €	266,20 €	66,55 €	217,80 €	10,89 €	306,13 €	76,53 €
VII	über 70.000 €	320,65 €	80,16 €	272,25 €	13,61 €	368,75 €	92,19 €

ab dem 01.08.2020	für die Kindergartenbetreuung			für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
	Einkommen	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde	Gebühr/Monat für die Zeit (13:00 - 17:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr/Monat für Kernzeit (8:00 - 12:00 Uhr)	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde
I	bis 20.000 €	86,70 €	21,68 €	66,30 €	3,32 €	99,71 €	24,93 €
II	bis 30.000 €	124,44 €	31,11 €	96,90 €	4,85 €	143,11 €	35,78 €
III	bis 40.000 €	165,24 €	41,31 €	127,50 €	6,38 €	190,03 €	47,51 €
IV	bis 50.000 €	200,94 €	50,24 €	160,14 €	8,01 €	231,08 €	57,77 €
V	bis 60.000 €	226,44 €	56,61 €	183,60 €	9,18 €	260,41 €	65,10 €
VI	bis 70.000 €	272,86 €	68,22 €	223,25 €	11,16 €	313,79 €	78,45 €
VII	über 70.000 €	328,67 €	82,17 €	279,06 €	13,95 €	377,97 €	94,49 €

- 6) Die Mindestbetreuungszeit wird im Kindergarten auf vier Stunden pro Tag festgelegt.¹⁶
- 7) Für jede weitere Betreuungsstunde am Tag wird im Kindergarten und Krippe eine weitere Gebühr in Abhängigkeit zur Einkommensstufe pro Monat erhoben (Gebührensatz für jede weitere Stunde).
- 8) Für eine Betreuung im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr über den gesetzlichen Anspruch von acht Stunden hinaus, gilt Absatz 7) entsprechend.¹⁷
- 9) Für eine Stundenbetreuung im Kindergarten an einzelnen Tagen über den Betreuungsvertrag hinausgehend wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
Wird das Kind erst nach der täglichen Betreuungszeit des Kindergartens oder des Hortes gemäß § 7 Abs. 1 mit einer Karenzzeit von fünf Minuten abgeholt, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.¹⁸
- 10) Die Betreuungszeit im Hort beträgt vier Stunden pro Tag. Während der gesetzlichen Ferienzeiten erfolgt eine Ferienbetreuung.¹⁹
- 11) In Einzelfällen können abweichende Betreuungszeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung.²⁰
- 12) Besuchen mehrere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder die Kindertagesstätte der Gemeinde Dettum und kommen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder ggf. Sorgeverpflichtete für den Unterhalt dieser Kinder auf, so wird die Kindergartengebühr der Gemeinde Dettum für das zweite und jedes weitere betreute Kind um 50% ermäßigt.²¹ Gleiches gilt, wenn der Anspruch auf Betreuung eines Krippen- oder Kindergartenkindes außerhalb der Gemeinde Dettum erfüllt wird. Der Hortbesuch bzw. die Hortgebühren unterliegen nicht dem Satz 1 und werden somit auch nicht ermäßigt und begründen auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Kindergartengebühren.²²
- 13) Befindet sich das 1. Kind / Familie im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, so wird die Gebühr für das 2. Kind / Familie nicht, für das 3. und jedes weitere Kind / Familie um 50% ermäßigt.
- 14) Bei Neuanmeldungen für den Hort haben Kinder aus der Gemeinde Dettum Vorrang gegenüber gemeindefremden Kindern.

¹⁶ Geändert aufgrund der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017

¹⁷ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

¹⁸ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

¹⁹ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

²⁰ Geändert aufgrund der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 08.11.2017 mit Wirkung vom 01.12.2017

²¹ Geändert aufgrund der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017

²² Geändert aufgrund der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dettum über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum (Kindertagesstättensatzung) vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017

